Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9632**

14. Wahlperiode 27. 06. 2002

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze
– Drucksachen 14/9034, 14/9249, 14/9532 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Norbert Wieczorek**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Reinhold Bocklet**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 239. Sitzung am 6. Juni 2002 beschlossene Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel
Vorsitzender

Dr. Norbert Wieczorek
Berichterstatter

Reinhold Bocklet
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

Zu Artikel 1 Abs. 1 (Änderung des Futtermittelgesetzes)

Artikel 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

   ‚1. § 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      a) In Satz 1 werden

         aa) die Wörter „Kenntnis darüber erhält“ durch die Wörter „Grund zu der Annahme hat“ ersetzt,

         bb) das Wort „schwerwiegende“ gestrichen und

         cc) das Wort „darstellt“ durch die Wörter „darstellen kann“ ersetzt.

      b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

         „Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Personen, die für die Überwachung der Hygienebedingungen in den Tierhaltungen zuständig sind, insbesondere bestandsbetreuende Tierärzte, sowie für die Verantwortlichen der Laboratorien, die Analysen durchführen.“

      c) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

   ‚4. In § 21 Abs. 1 Nr. 11a wird nach der Angabe „§ 17 Abs. 5 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.‘

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333